

## **Pflegestützpunktvertrag (Stand 07.08.2019)**

Pflegestützpunktvertrag  
gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI

zwischen

dem Landkreis Ravensburg

und

- der AOK Baden-Württemberg
  - den Ersatzkassen
    - Techniker Krankenkasse (TK)
    - BARMER
    - DAK-Gesundheit
    - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
    - Handelskrankenkasse (hkk)
    - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg
- dem BKK Landesverband Süd, Kornwestheim
  - der IKK classic, Dresden
  - der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse, Kassel
  - der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

### **§ 1 Ziel und Gegenstand (siehe § 1 Rahmenvertrag)**

- (1) Dieser Pflegestützpunktvertrag regelt die Einrichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes im Landkreis Ravensburg gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI.
- (2) Die Regelungen des Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg, der zum 01.07.2018 in Kraft trat, bilden die Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes und sind für den Pflegestützpunkt verbindlich.
- (3) Im Rahmen des Betriebes des Pflegestützpunktes kooperieren der Pflegestützpunkt und die Träger mit den im Landkreis Ravensburg zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich und binden nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlich Tätige oder sonstige zum Bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in ihre Tätigkeit ein.
- (4) Die Kooperation dient insbesondere der gemeinsamen unabhängigen Information und Beratung, der gemeinsamen Koordinierung der wohnortnahen Betreuungsangebote und deren Weiterentwicklung im Sinne eines sozialleistungsübergreifenden wohnortnahen Angebotes in allen Fragen im Vor- und Umfeld rund um die Pflege und der sozialen Betreuung.

## **§ 2 Trägerschaft (siehe §§ 2 und 3 Rahmenvertrag)**

- (1) Träger des Pflegestützpunktes sind die im Rubrum genannten Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis Ravensburg. Sie arbeiten gemeinsam, partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammen.
- (2) Geschäftsführender Träger des Pflegestützpunktes ist der Landkreis Ravensburg:  
Landratsamt Ravensburg  
Dezernat für Arbeit und Jugend  
Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg als geschäftsführender Träger sowie die Kranken- und Pflegekassen benennen je einen koordinierenden Ansprechpartner.

- (3) Der geschäftsführende Träger ist mit der Organisation und Sicherstellung der für den Betrieb notwendigen Voraussetzungen beauftragt und zugleich bevollmächtigt, im Sinne der Vertragspartner die für den Betrieb des Pflegestützpunktes notwendigen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (4) Die benannten Ansprechpartner koordinieren die gegenseitige Kontaktpflege der Träger. Sie haben keine handelnde Funktion innerhalb des Pflegestützpunktes.

- (5) Die Arbeit des Pflegestützpunktes wird durch die Einrichtung eines fachkundigen Gremiums unterstützt, in dem unter Beachtung der regionalen Besonderheiten die konkreten Angelegenheiten des Pflegestützpunktes geregelt werden.

### **§ 3 Pflegestützpunktstruktur (siehe §§ 3 und 5 Rahmenvertrag)**

#### Räumlichkeiten, Öffnungszeiten, Erreichbarkeit

Der zentrale Pflegestützpunkt ist im Landratsamt, Standort Ravensburg, Kreishaus II, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg eingerichtet.

Er ist von Montag bis Freitag zu verlässlichen und bedarfsgerechten Öffnungszeiten erreichbar. Der Pflegestützpunkt Ravensburg ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und hat außerdem geeignete Parkplätze. Das Büro ist barrierefrei zugänglich. Störungsfreie Gespräche, Beratungen und Besprechungen sind möglich. Der Pflegestützpunkt ist telefonisch erreichbar.

In begründeten Fällen ist eine aufsuchende Beratung sichergestellt.

Der Pflegestützpunkt ist für Ratsuchende gut erkennbar, insbesondere ist das von der Kommission Pflegestützpunkte festgelegte Logo zur Kennzeichnung des Pflegestützpunktes am Standort Ravensburg zu verwenden, ebenso bei der Verwendung von Informationsmaterialien, auf Briefbögen, Flyer, sonstigen Medien sowie beim Internetauftritt.

Der Pflegestützpunkt unterhält zusätzlich zu seinem Hauptsitz in Ravensburg eine Außenstelle in Wangen im Allgäu, die derzeit an zwei Tagen die Woche besetzt ist. Das Büro befindet sich in den Räumlichkeiten des Jobcenters, Bahnhofstraße 50, 88239 Wangen i.A..

Um eine möglichst flächendeckende, dezentrale Beratung im Flächenlandkreis Ravensburg gewährleisten zu können, ist zum 01.01.2020 die Eröffnung einer weiteren Außenstelle in der Stadt Bad Waldsee vorgesehen.

Der Pflegestützpunkt ist aktuell mit 1,5 Vollzeitkräften besetzt. Zum 01.01.2020 ist ein Ausbau um 1,5 Vollzeitkräfte auf insgesamt 3 Vollzeitkräfte vorgesehen.

Einzugsgebiet des Pflegestützpunktes mit seinen Außenstellen ist das Gebiet des gesamten Landkreises Ravensburg.

### **§ 4 Einbindung der Selbsthilfe und des Kreissenioresrates**

Der Pflegestützpunkt hat Mitglieder von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zum Ziel gesetzt haben, einzubinden. Ebenso wird eine enge vernetzte Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenrat angestrebt.

## **§ 5 Aufgaben (siehe § 4 Rahmenvertrag)**

- (1) Die wahrzunehmenden Aufgaben des Pflegestützpunktes richten sich nach den Vorgaben des § 7 c Abs. 2 SGB XI sowie dem § 4 des Rahmenvertrages. Auf die genannten Rechtsgrundlagen wird an dieser Stelle verwiesen.  
Für die Aufgabenerfüllung ist eine Netzwerkarbeit des Pflegestützpunktes erforderlich.
- (2) Die Leistungen des Pflegestützpunktes sind wettbewerbsneutral zu erbringen. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung erfolgt, in alleiniger Zuständigkeit des jeweiligen Kosten- und Leistungsträgers.
- (3) Die Mitarbeitenden im Pflegestützpunkt arbeiten mit den Beratungsstellen der vertrags-schließenden Kranken- und Pflegekassen, den Fachbereichen für Soziales, Jugend und Gesundheit des Landkreises und weiteren, in der Konzeption angeführten Institutionen zusammen.

## **§ 6 Konzeption**

- (1) Von der Kommission Pflegestützpunkte werden landesweit gültige und einheitliche Standards für die Arbeit des Pflegestützpunktes festgelegt. Diese Vorgaben geben den verbindlichen Rahmen für eine Konzeption vor, die die Umsetzung des Pflegestützpunktes vor Ort beschreibt.
- (2) Die Konzeption für den Pflegestützpunkt im Landkreis Ravensburg wurde vom geschäftsführenden Träger auf der Grundlage dieser Vorgaben der Kommission Pflegestützpunkte und des vorliegenden Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg erarbeitet. Sie beschreibt die vor Ort bestehenden Angebote und Strukturen und deren Vernetzung, Koordination und Weiterentwicklung (**siehe Anlage 1**).
- (3) Die Vorgaben des fachkundigen Gremiums nach § 2 (6) des Pflegestützpunktvertrages werden in die Arbeit des Pflegestützpunktes einbezogen. Diese Aufgabe nimmt im Landkreis Ravensburg der bestehende Beirat für Kreispflegeplanung wahr. Das fachkundige Gremium trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Ergebnisse der Beratungen werden im Pflegestützpunkt umgesetzt und fließen in die Weiterentwicklung ein.

## **§ 7 Betrieb und Ausstattung (siehe §§ 3 und 5 Rahmenvertrag)**

- (1) Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Qualifikation voraus, beispielsweise durch ein abgeschlossenes Studium (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pflegemanagement) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft mit der jeweiligen Zusatzqualifikation, entsprechend der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 a Abs.3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 07.05.2018.
- (2) Die Sicherstellung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen und von geeigneten Weiterbildungsmöglichkeiten der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen obliegt dem geschäftsführenden Träger des Pflegestützpunktes.
- (3) Der geschäftsführende Träger hat Sorge zu tragen, dass ausreichend qualifiziertes Personal gemäß den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung steht.
- (4) Die Beratung erfolgt neutral und trägerunabhängig.
- (5) Das Personal wird vom Landkreis Ravensburg gestellt.
- (6) Die Sicherstellung des Betriebes obliegt dem Landkreis Ravensburg als Vertragspartner und geschäftsführenden Träger.
- (7) Der geschäftsführende Träger gewährleistet die erforderliche Ausstattung (personeller, organisatorischer, technischer Art), die mit der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 Rahmenvertrag erforderlich sind.

## **§ 8 Finanzierung und Abrechnung (siehe § 7 Rahmenvertrag)**

- (1) Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Beitrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20 prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenspauerschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeit 102.220,11 Euro). Der personelle und sonstige Bedarf für die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten ist daher - gerade auch im Hinblick auf die Evaluation nach § 12 - genau zu dokumentieren. In der Ist-Kosten-Abrechnung sind alle Aufgaben der Pflegestützpunkte inkludiert.
- (2) Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, werden bis zum maximal abrechenbaren Betrag nach Absatz 1 von den Trägern des Pflegestützpunktes zu gleichen Teilen getragen. Die Kostenanteile der Kranken- und Pflegekassen betragen

- 2/3, die des Landkreises Ravensburg 1/3 des maximal abrechenbaren Betrages nach Ziffer (1).
- (3) Eine angemessene Kostenbeteiligung der privaten Krankenversicherung wird angestrebt. Beteiligen sich neben den Kranken- und Pflegekassen und kommunalen Trägern noch andere Akteure am regionalen Pflegestützpunkt, leisten diese einen angemessenen jährlichen Pauschalbetrag an der Finanzierung des Pflegestützpunktes.
  - (4) Die Abrechnung ist nach den Regularien der Kommission Pflegestützpunkte in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
  - (5) Die Aufbringung der Finanzierungsanteile der jeweiligen Trägergruppen regeln diese untereinander.

### **§ 9 Qualitätssicherung und Dokumentation (siehe §§ 8 und 10 Rahmenvertrag)**

- (1) Die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes dokumentieren ihre Arbeit, insbesondere die Auskunfts-, Beratungs- und Koordinierungsgespräche der Rat- und Hilfesuchenden sowie der Pflegeberatungen nach § 7 a SGB XI, unter Beachtung des Datenschutzes in ausreichender und einheitlicher Weise. Die aktuellen Bestimmungen der Kommission Pflegestützpunkte sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis Ravensburg kommt seiner Berichtspflicht gemäß § 10 des Rahmenvertrags zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg nach.
- (3) Der PSP hält sich an die von der Stelle zur Qualitätssicherung erarbeiteten, verbindlichen Regelungen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Arbeit der Pflegestützpunkte.

### **§ 10 Datenschutz (siehe § 9 Rahmenvertrag)**

Der Landkreis Ravensburg ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auch der Einsatz von Einverständniserklärungen zum Datenschutz sowie die Vorschriften der §§ 7a und 7c SGB XI sind zu beachten.

### **§ 11 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 22.02.2011 mit den zugehörigen Kooperationsvereinbarungen.
- (3) Der Vertrag kann von jedem Träger mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 01.01.2022, schriftlich gekündigt werden. Kündigungen durch einzelne Träger

sind möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen Vertragspartnern innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.

## **§ 12 Schriftformerfordernis**

Die Kündigung des Vertrages sowie Änderungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Parteien ersetzen die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.